

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1910)  
**Heft:** 105

**Artikel:** Ueber die Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft  
**Autor:** Trachsel, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-626465>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu achten, allein wir sind der Meinung, dass er andererseits auch die Pflicht hatte, darüber zu wachen, dass die Entscheide der Jury nicht willkürlich, sondern innerhalb des durch die programmaticen Bestimmungen gezogenen Rahmens gefällt würden.

Wenn nun die Beschlüsse der Jury aufrecht erhalten bleiben, so wissen wenigstens die Künstler fürderhin, welchen Wert sie in Zukunft den offiziellen Garantien eines unter diesen Bedingungen aufgestellten Programmes beizumessen haben, und nach diesem ersten und ernsten Versuch dem Programm zu genügen, werden sie sich für die Zukunft von ferneren Lockrufen nicht zu unnötiger Arbeit verführen lassen.

Was die Behauptung des Herrn Jost, nämlich dass kein Projekt für den in Aussicht genommenen Platz dienlich gewesen sei, anbetrifft, so verzichten wir darauf zurückzukommen. Auch wenn diese Behauptung unanfechtbar wäre, so würde diese Tatsache die Jury nicht von den klaren Vorschriften der Art. 12, 13 und 14 des Programmes entbunden haben.

Unter diesen Umständen bleibt uns nichts anderes übrig, als unsern Protest in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, und zu hoffen, dass der nun besser orientierte Bundesrat auf seinen Entscheid zurückkommen und den unzweideutigen programmaticen Bestimmungen Nachdruck verschaffen werde.

Der Zentralvorstand der G. S. M. B. & A.

Der Zentralsekretär: C. A. Loosli.

## Um den Telegraphendenkmal-Wettbewerb.

Wie vorauszusehen war, protestieren nun auch die Künstler des Auslandes gegen die Lösung dieser Angelegenheit durch den Bundesrat und die Jury. Eine ganze Anzahl von Zuschriften verschiedener Künstler sind bereits dem Zentralsekretariate zugegangen und enthalten die Erklärung, dass sich ihre Verfasser mit den Schritten des Sekretariates zur Wahrung ihrer Rechte solidarisch fühlen. Die Gesellschaft der französischen Künstler hat ihrerseits bereits einen offiziellen Protest gegen die Entscheide der Jury und des Bundesrates eingereicht, und soeben erhalten wir die Mitteilung, dass die Gesellschaft der französischen Architekten sowie die französische nationale Kunstgesellschaft ein gleiches zu tun beabsichtigen. Wir hoffen, dass diese Proteste nicht vereinzelt bleiben werden, sondern dass die Künstlervereinigungen aller Länder sich dem Proteste gegen diese in den Annalen der Wettbewerbe unerhörte Vergewaltigung der Künstler anschliessen werden. Namentlich hoffen wir, dass auch der Deutsche Künstlerbund demnächst in dieser Angelegenheit Stellung nehmen werde. C. A. L.

## Warnung!

In bernischen Zeitungen war vor kurzem folgendes Inserat zu lesen:

### Plakat-Konkurrenz.

Es wird hiermit zur freien Konkurrenz der Entwurf eines **künstlerischen** Plakats für das erste Oberaargauische Wettschiessen in Hindelbank vom 20. bis 25. Mai 1911 ausgeschrieben. — Reflektanten wollen sich um Auskunft an den Präsidenten des Organisationskomitees, Herrn Grossrat Witschi-Glauser in Hindelbank, wenden. **Das Organisationskomitee.** Eines unserer Mitglieder schreibt uns darüber:

„Auf beiliegendes Inserat habe ich mich um die Bedingungen erkundigt und erhielt folgende Auskunft:

Das Plakat soll 60—70:80—100 cm sein. Die Darstellung soll 1—2 historische Figuren aus der Zeit 1798, das Dorf Hindelbank, das Bernerwappen, das Wappen der Ortschaft, sowie die Plansumme umfassen. Jury: Organisationskomitee Hindelbank. Preise gibt's gar keine, die Bewerber haben ihre Entwürfe unter Angabe ihrer Forderung zu senden, das Komitee erwirbt dann durch Kauf den von ihm gewählten Entwurf; die übrigen — Künstler (soll wohl heißen Trottel!) erhalten ihre Arbeiten zurück. Frist: 15. Dezember 1910. Wäre es nicht angezeigt, die Künstler zu diesem Wettbewerb zu animieren?“

Dies ist hiermit geschehen und wir hoffen, dass kein Mitglied unserer Gesellschaft den braven Hindelbankern auf den Leim geht. C. A. L.

## Ueber die Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft.

Wir protestierten schon gegen die statutenwidrige Art, mit welcher diese wichtige Frage der Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft vorgeschlagen und darüber beschlossen wurde und wir lenken neuerdings die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf folgende Tatsachen:

Der Art. 47 betreffend die Statutenänderung wurde in den neuen Statuten nicht abgeändert, er ist dort der 47., während er in den alten Statuten der 46. war. Er hat und hatte also immer Gesetzeskraft. Wir unterbreiten diesen Artikel neuerdings der Aufmerksamkeit der Mitglieder:

### Statutenänderungen.

Art. 47. Ueber jeden Antrag, welcher auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Er muss dem Zentralvorstande mindestens vier Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Zentralvorstand hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Auftrages denselben den Sektionen vorzulegen, damit er diskutiert werden und die Begutachtung einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könne.

Dieser Artikel 47 ist also nicht bloss für jedes Mitglied, sondern auch für die leitende Geschäftsstelle unserer Gesellschaft, für den Zentralvorstand verbindlich. Niemand in unserer Gesellschaft hat das Recht die Statuten zu übertreten.

Allein, was ist nun vorgekommen? Der Zentralvorstand des Jahres 1909/10, um eine Unregelmässigkeit, zu welcher er selbst das Beispiel gab, indem er ein Mitglied, das nicht schweizerischer Nationalität war, in seiner Mitte beliess, zu rechtfertigen, fand nichts besseres, als zu versuchen, diesen Zustand auf die ganze Gesellschaft auszudehnen und in diesem Augenblick brachte er nachträglich den Antrag ein, nachdem man schon die von der Statutenrevisionskommission abgeänderten Statuten gedruckt und verschickt hatte. Dieses gedruckte Vorprojekt sieht die Aufnahme von Ausländern nicht vor, was beweist, dass die Revisionskommission ebenfalls nicht rechtzeitig von der Absicht des Zentralvorstandes unterrichtet wurde.

Die Abänderung der Kommission bestand lediglich in einem Zusatz. Der Paragraph a) des alten Art. 7, Art. 6 der noch älteren Statuten lautete:

Um Mitglied der Gesellschaft zu werden muss der Kandidat: a) Schweizerbürger sein und einen Zweig der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes berufsmässig ausüben.

Die Revisionskommission hatte nur den Zusatz beantragt: „und keiner andern schweizerischen Künstlervereinigung angehören, welche außerhalb der Gesellschaft steht.“

Der Vorschlag des Zentralvorstandes dagegen tendierte auf folgende Abänderung des Paragraphen a) des Art. 7:

„— — — Schweizerbürger **oder in der Schweiz niedergelassen** sein.“ Es handelt sich also wirklich um einen nachträglichen Vorschlag, welcher eingebbracht wurde, nachdem die Statuten revidiert waren und mit den Abänderungsanträgen der Revisionskommission, diskutiert, gedruckt und den Mitgliedern gesandt worden waren.

Zwei fernere Tatsachen beweisen außerdem die Richtigkeit unserer Darstellung:

1. In der Nummer des 1. Juni 1910 der Schweizerkunst, enthaltend die abgeänderten Statuten nach den Vorschlägen der Revisionskommission, enthält der Art. 7 den Antrag des Zentralvorstandes zu Art. 7, betreffend die Zulassung von Ausländern nicht. Dieser Antrag figuriert als Fussnote in kleinem Druck unten an der Seite.

2. In derselben Nummer vom 1. Juni 1910 auf Seite 398 in dem mit „**Mitteilungen des Zentralvorstandes**“ betitelten Abschnitt, wo der Zentralvorstand über die Verhandlungen vom 13. Mai 1910 Bericht erstattet, heisst es unter Ziffer 5:

Der Zentralvorstand nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Tagung der Statutenrevisionskommission vom 9. Mai in Olten und ist mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 6 mit den Beschlüssen derselben einverstanden. Zu Art. 6 beantragt der Zentralvorstand folgende Fassung:

a) Schweizerbürger, **oder in der Schweiz dauernd niedergelassen** sein etc.

Daraus ergibt sich, dass wirklich erst in der Sitzung vom 13. Mai 1910, nur ein Monat vor der Generalversammlung, nachdem die Revisionskommission die Redaktion der neuen Statuten beendet hatte, der Zentralvorstand sich plötzlich entschloss, seinen Antrag auf Zulassung der Ausländern einzubringen, wohl wissend, dass derselbe rechtzeitig der Revisionskommission, so lange sie noch an der Arbeit war, vorzulegen gewesen wäre.

Wenn wir uns nun an den Wortlaut des Art. 47, welcher für den Zentralvorstand nicht weniger verbindlich ist als für jeden andern, halten, so ergibt sich, dass sein Antrag auf Zulassung der Ausländer den Sektionen rechtzeitig, d. h. 3 Monate vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Diskussion hätte unterbreitet werden sollen.

Da die Generalversammlung am Sonntag, den 12. Juni in Bern stattfand, hätten alle Sektionen vom Antrag des Zentralvorstandes Kenntnis haben sollen und zwar drei Monate zuvor, nämlich am 12. März 1910, damit ihnen die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, diese wichtige Neuerung in unseren Statuten eingehend zu beraten.

Das Zirkular jedoch, welches den fraglichen Antrag zur Kenntnis der Sektionspräsidenten brachte, konnte erst nach dem 13. Mai 1910 versandt werden, da ja an jenem Datum erst der Zentralvorstand den Antrag in seiner Sitzung einbringen konnte. Der Antrag des

Zentralvorstandes wurde also den Sektionen zwei Monate später als der Art. 47 es vorschreibt, zur Kenntnis gebracht, also kaum einen Monat vor der Generalversammlung statt drei Monate, wie dies hätte geschehen sollen.

Wenn also der Zentralvorstand in der 1. Augustnummer der „Schweizerkunst“ auf eine diesbezügliche Anfrage der Sektion Genf antwortet:

„Ein Antrag der Genfersektion, welche gegen die Revision des Art. 7 unserer Zentralstatuten aus formellen Gründen Protest einlegt, und den Zentralvorstand ersucht hat, diesen Artikel nicht in Kraft treten zu lassen, wird mit der Begründung abgelehnt, dass der Zentralvorstand keine Kompetenz hat, einen Beschluss der Generalversammlung zu annullieren. Er stellt im ferner fest, dass diese Revision rechtzeitig in der „Schweizerkunst“ bekannt gegeben wurde und also auch in formeller Hinsicht der Protest der Genfersektion hinfällig geworden ist“; so beweist das lediglich, dass er mit den Statuten unserer Gesellschaft nicht vertraut ist, und dass er sich nicht die Mühe gab, den Art. 47 nachzulesen, denn es genügt nicht am 1. Juni, also 11 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in der Schweizerkunst, zu unterst auf einer Seite eine Fussnote in kleinem Druck folgenden Inhaltes zu veröffentlichen:

„\*\* Antrag des Zentralvorstandes: Schweizerbürger oder in der Schweiz dauernd niedergelassen sein“ um daraus abzuleiten, man hätte sich an den Art. 47 unserer Statuten gehalten, denn dies ist ganz und gar nicht der Fall.

\* \* \*

Aus allen diesen Gründen wiederholen wir hier, dass sich der Zentralvorstand nicht an die Vorschriften des Art. 47 gehalten hat, als er seinen Antrag auf Revision des Art. 7, betreffend Zulassung von Ausländern in unsere Gesellschaft einbrachte. Nun hat sich aber der Zentralvorstand vor allen, schon des Beispieles wegen an die Statuten zu halten, wie jedes andere Mitglied der G. S. M. B. & A. und hat kein Recht sie irgendwie zu übertreten. Die ganze Diskussion der Ausländerfrage wurde in durchaus ungesetzlichen Fristen durchgedrückt, infolgedessen ist der Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 1910 betreffend die Ausländerfrage, statuten- und gesetzeswidrig und demnach ungültig.

Da unsere Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, haben ihre Statuten Gesetzeskraft, jedermann hat sich ihnen zu unterziehen und wir erinnern im Hinblick darauf nur an den Wortlaut des Art. 2 der Gesellschaftsstatuten, welcher wie folgt lautet:

#### Natur der Gesellschaft.

Art. 2. Die G. S. M. B. & A. ist ein Verband im Sinne des Art. 716 des S. O. R. vom 14. Juni 1881. Sie muss im Handelsregister eingetragen sein. Der jeweilige Zentralvorstand ist für die Folgen jener Unterlassung gegenüber den Vorschriften des S. O. R. verantwortlich.“

Zum Schlusse erklären wir noch einmal den Beschluss der Generalversammlung betreffend die Zulassung von Ausländern in unsere Gesellschaft vom 12. Juni als statutenwidrig und ungültig und verlangen, dass diese Frage, welche den Geist und die Richtung unserer Gesellschaft vollständig ändern kann, den Sektionen neuerdings zur Diskussion zu unterbreiten sei, und zwar soll ihnen diesmal genügend Zeit gewährt werden, dass die Frage der nächsten Generalversammlung noch einmal zur Beschlussfassung unterbreitet werden könne.

Albert Trachsel.